

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

der Universität Leipzig

Vom 22. September 2000

in der Fassung der

Zweiten Änderungssatzung

Vom 4. Juni 2003

Der Senat hat auf der Grundlage des § 14 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 293 ff.) mit Beschluss vom 11. März 2003 die Zweite Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung vom 22. September 2000 erlassen, die am 5. Juni 2003 in Kraft getreten ist. Die Immatrikulationsordnung, die den Erwerb, den Inhalt und die Beendigung der Mitgliedschaft als Student* an der Universität Leipzig regelt, hat aufgrund der Zweiten Änderungssatzung nunmehr folgenden Wortlaut:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Allgemeines, Rechte und Pflichten

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

2. Zugang zur Universität

- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Graduierten- und Promotionsstudenten
- § 8 Immatrikulationsantrag
- § 9 Verfahren der Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Doppelimmatrikulation
- § 12 Parallelstudium
- § 13 Zweitstudium
- § 14 Studienbeginn und Fachsemester
- § 15 Mitwirkungspflicht
- § 16 Gasthörerschaft

3. Studienortwechsel, Studiengangwechsel

- § 17 Studienortwechsel
- § 18 Studiengangwechsel
- § 19 Studienplatztausch

4. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 20 Rückmeldung

§ 21 Beurlaubung

5. Exmatrikulation

§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 23 Exmatrikulation

§ 24 Verfahren der Exmatrikulation

6. Schlussbestimmungen

§ 25 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 26 Gebühren

§ 27 Formen und Fristen

§ 28 In-Kraft-Treten

* In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

1. Allgemeines, Rechte und Pflichten

§ 1 Allgemeines

Studierende aller Studienformen im Präsenz- und Fernstudium müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums an der Universität Leipzig immatrikulieren. Mit dieser Immatrikulation wird ihre Mitgliedschaft als Student an der Universität begründet. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht,
1. die Einrichtungen der Universität nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen und von ihrem Bildungsangebot umfassend Gebrauch zu machen,
 2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen seitens des Lehrkörpers und der Universitätsleitung einzufordern,
 3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen,
 4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Universität zu beteiligen.
- (2) Alle Studierenden haben die gleichen Pflichten, soweit die Ordnungen, die die entsprechenden Studien regeln, nichts anderes aussagen. Sie sind verpflichtet,
1. die Ordnungen der Universität einzuhalten,
 2. ihr Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, dass sie die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können,
 3. die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Erarbeitung der Hochschulstatistik sowie für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Universität gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu machen.

2. Zugang zur Universität

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von

ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

- (2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Studium an der Universität Leipzig, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht, die mindestens zwölf Jahre dauert und mit der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife endet.

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung berechtigt nur zum Studium in den im Zeugnis ausgewiesenen bzw. in den der Vorbildung entsprechenden universitären Studiengängen, sofern nicht gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 SächsHG weitere Anforderungen in Bezug auf den Schulabschluss durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

- (3) Für den Zugang zum Studium kann von der Universität zusätzlich zum Schulabschluss nach Absatz 2 auch der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, wenn die jeweilige Studien- oder Prüfungsordnung dies vorschreibt.
- (4) Für künstlerische Studiengänge kann von der Universität zusätzlich zum Schulabschluss nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang in Form einer Aufnahmeprüfung verlangt werden. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann vom Schulabschluss nach Absatz 2 abgesehen werden.
- (5) Soweit sich aus dem Nachweis nach Absatz 2 die erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang nicht ergibt, kann die Universität aufgrund von eigenen Leistungserhebungen oder von ergänzenden Nachweisen den Zugang zum Studium ermöglichen.
- (6) Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, wenn sie an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, in allen Studiengängen ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen. Bewerber, die an einer

Universität eine Zwischenprüfung bestanden haben, können das Studium in dem selben Studiengang sowie in fachlich verwandten Studiengängen an der Universität Leipzig fortsetzen.

- (7) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium an der Universität auch ohne einen Schulabschluss nach Absatz 2 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Einzelheiten regelt eine entsprechende Prüfungsordnung.

- (8) Die Qualifikation für postgraduale Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge wird durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen. Für weiterbildende Studien haben sich Bewerber auch qualifiziert, wenn sie die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben und nachgewiesen haben.

Sofern der Studiengang es erfordert, kann bei der Zulassung zum Weiterbildungsstudium auch der Nachweis einer beruflichen Praxis verlangt werden.

- (9) Deutsche Studienbewerber, die ein ausländisches Reifezeugnis besitzen, das einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 gleichwertig ist, können unmittelbar zum Studium immatrikuliert werden.

Deutsche Studienbewerber, die in einem nicht zur EU gehörenden Staat einen Bildungsnachweis erworben haben, der den Erfordernissen des Schulabschlusses nach Absatz 2 nicht entspricht, müssen ihre Qualifikation zu einem Studium durch eine besondere Prüfung nachweisen. Näheres wird durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums für Kultus geregelt.

§ 4

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, sowie Studienbewerber aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, werden immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist, sowie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

- (2) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer

Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) ablegen. Diesen Bewerbern wird der Besuch des Studienkollegs Sachsen angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des erstrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfung vorbereitet.

Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Bewertungsvorschläge (BV) - Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise, zugrunde gelegt.

- (3) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1 haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den deutschen Hochschulzugang (DSH) nachzuweisen.

Von der DSH wird befreit, wer

- die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse" (PNDS),
- die "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Institutes,
- das "Deutsche Sprachdiplom" (Stufe II) der Kultusministerkonferenz,
- den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TESTDAF) mit einem für die beantragte Zulassung ausreichenden Ergebnis oder
- die Feststellungsprüfung (FSP)

nachweisen kann.

Studienbewerber können vom Nachweis der DSH befreit werden, wenn der angestrebte Studiengang überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird.

- (4) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen haben, sowie Bewerber, die eine FSP ablegen müssen, werden nur *befristet* an der Universität eingeschrieben, wenn sie die entsprechende Zulassung zum Studienkolleg vorlegen. Das Nähere regelt die Satzung des Studienkollegs Sachsen.

- (5) Ausländische Studenten, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen um ein Teilstudium (bis 2 Semester) ohne beabsichtigten Studienabschluss an der Universität Leipzig bewerben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die für den Zweck ihres Aufenthaltes erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Ausländische Studierende in Studiengängen bzw. -abschnitten gemäß § 10 Absatz 4 SächsHG unterliegen besonderen Auflagen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der Universität Leipzig gesondert entschieden wird, findet nach § 13 Absatz 13 SächsHG in Verbindung mit weiteren Rechtsvorschriften nur für Studiengänge, Teilstudiengänge bzw. einzelne Abschnitte von Studiengängen, für die durch Rechtsverordnung Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt sind, sowie für die Studiengänge in der berufsbegleitenden Lehrerweiterbildung statt.

Der Nachweis eines Zulassungsbescheides ist in diesen Fällen eine unbedingte Voraussetzung für die Immatrikulation.

- (2) Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in den Studiengängen, die in ein bundesweites Vergabeverfahren (zentraler Numerus clausus - NCZ) einbezogen sind, entscheidet gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund. Dies gilt für alle Bewerber gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind direkt bei der ZVS einzureichen. Die Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) zum Sommersemester endet jeweils am 15. Januar, die zum Wintersemester jeweils am 15. Juli.

- (3) Über die Zulassungsanträge von Bewerbern gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung für das erste Fachsemester in Studiengängen, die universitätsinternen Zulassungsbeschränkungen (örtlicher Numerus clausus - NCU) unterliegen, entscheidet die Universität (Studentensekretariat) auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Das Vergabeverfahren entspricht dem der ZVS.

- (4) Über die Zulassungsanträge von Bewerbern gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung für die höheren Fachsemester in Studiengängen, die dem zentralen und /oder örtlichen Numerus clausus unterliegen, entscheidet die Universität (Studentensekretariat) anhand der vorliegenden Unterlagen auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften.

Nach Ablauf der Rückmeldefrist nicht wieder durch bereits eingeschriebene Studenten der Universität Leipzig besetzte Studienplätze in diesen Studiengängen werden wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber, die für das erste Fachsemester eines solchen Studienganges zugelassen worden sind und anrechenbare Leistungen zur Aufnahme in ein höheres Fachsemester nachweisen.
2. Nachrangig an Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind bzw. waren (Ortswechsler,

Studienunterbrecher).

3. Schließlich an sonstige Bewerber, denen Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Studium innerhalb oder ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind (Quereinsteiger).

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich in den Fällen 1. und 3. durch Los und im Falle 2. nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 Absätze 1 bis 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

- (5) Der Zulassungsantrag - der zugleich den Antrag auf Immatrikulation beinhaltet - ist für die in den Absätzen 3 und 4 fixierten Zulassungsverfahren innerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Bewerbungsfrist einzureichen.

Diese Frist (Ausschlussfrist) endet zum Sommersemester jeweils am 15. Januar, zum Wintersemester jeweils am 15. Juli.

Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Studentensekretariat bzw. in der Zentralen Studienberatung der Universität erhältlich; beide Einrichtungen erteilen auch Auskünfte zu bestehenden Zulassungsbeschränkungen.

- (6) Die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern für das erste und für höhere Fachsemester gemäß § 4 erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften sowie der für Ausländer vorgesehenen Studienplatzquote.

- (7) Die Universität entscheidet über den Zulassungsantrag schriftlich.

Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. die angegebene Fächerkombination sowie das genannte Semester. Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Zulassungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn die Vergabe des Studienplatzes rechtswidrig erfolgt ist. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

- (8) Eine Zulassung zum Erwerb des Hochschulabschlusses im externen Verfahren zu den für die einzelnen Studiengänge in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Bedingungen ist möglich für Personen, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Über das Ablegen der Prüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Die Anträge auf Zulassung zum externen Verfahren sind an die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium zu richten. Einzelheiten der Ausgestaltung des externen Verfahrens regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 6 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Student erfolgt auf Antrag. Der Student wird für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Universität (Ausnahmen regelt § 12 dieser Ordnung).
- (2) Ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn er die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist, die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eventuell geforderten besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung besitzt, die Immatrikulation frist- und formgerecht beantragt hat und kein weiterer Versagungsgrund vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang bzw. für eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (Ausnahmen regelt § 11 dieser Ordnung). Bei der Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, ist die Angabe aller Teilstudiengänge erforderlich.
- (4) Eine Immatrikulation kann für das Präsenz- oder Fernstudium und für weiterbildende Studien (Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Kontaktstudien) vorgenommen werden, sofern dies in den entsprechenden Ordnungen vorgesehen ist.
- (5) Bei der Immatrikulation für eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen bzw. bei der Aufnahme eines Doppelstudiums nach § 11 dieser Ordnung hat der Student verbindlich zu erklären, welcher an seiner Ausbildung beteiligten Institution der Universität (Fakultät/Institut) er angehören bzw. in welcher Fachschaft er das Wahlrecht ausüben will. Eine spätere Änderung der Fakultäts- bzw. Institutszugehörigkeit ist nur in der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.
- (6) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
 1. dem Bewerber ein Studienplatz nur für einen bestimmten Studienabschnitt zugewiesen werden kann und sichergestellt ist, dass er das Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes fortsetzen kann,
 2. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als

- für einen späteren Teil besteht oder
3. der Bewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig oder endgültig zugelassen und die Befristung vom Gericht beschlossen worden ist.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle angerechnet worden sind. Hochschulsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester.
- Ein Studienbewerber, der für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war, wird in der Regel für das erste Fachsemester immatrikuliert. Ein Studienbewerber, der in dem selben Studiengang bereits an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war, wird für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. Dabei sind die den abgeschlossenen Semestern adäquaten Leistungsnachweise vorzulegen.
- Hat ein Studienbewerber anrechenbare Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht und sind diese durch einen Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle nachgewiesen, so kann er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert werden.
- (8) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Immatrikulation in ein entsprechendes Fachsemester. Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung sowie über das Prüfungsergebnis trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die

mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.

§ 7

Graduierten- und Promotionsstudenten

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
 - die Zulassung zum Graduiertenstudium oder
 - die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg oder
 - die Aufnahme in die Doktorandenliste entsprechend der Promotionsordnung.Beim Vorliegen von Beschäftigungsverhältnissen von mehr als 50 % der regulären Arbeitszeit ist eine Immatrikulation nicht möglich.

- (2) Die Studiendauer für Promotionsstudenten, die sich weder in einem Graduiertenstudiengang befinden noch Angehörige eines Graduiertenkollegs sind, ist auf sechs Semester begrenzt. Bei der Beantragung von Verlängerungen gelten die Regelungen für Graduiertenstudenten entsprechend.

- (3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel im Rahmen der in § 8 Absatz 3 dieser Ordnung genannten Fristen und wird im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten vorgenommen. Ausländische Promovenden werden über das Akademische Auslandsamt immatrikuliert.
Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss (bzw. eine einfache Kopie bei Vorlage des Originals); bei ausländischen Bewerbern ein entsprechend äquivalentes Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache
 - der gültige Reisepass bzw. Personalausweis (Identitätsnachweis)
 - der Nachweis der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung
 - ein Passbild
 - der Antrag auf Aufnahme als Promotionsstudent mit der Erklärung zum Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 sowie Absatz 2 Nr. 2, 5 und 6 dieser Ordnung
 - eine Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule (wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Student immatrikuliert war) und
 - der Nachweis über die Aufnahme in die Doktorandenliste der betroffenen Fakultät bzw. über die Aufnahme in das Graduiertenstudium oder in ein Graduiertenkolleg.

Bei ausländischen Promotionsstudenten, die nicht aus Ländern der Europäischen Union kommen, ersetzt dies zunächst die Erklärung des betreuenden Hochschullehrers der Universität Leipzig. Der nach Einreichung der benannten Unterlagen auszustellende Zulassungsbescheid ermöglicht die Beantragung eines Einreisevisums. Die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt in der Regel erst nach der Einreise des Bewerbers.

- (4) Die Einschreibung erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 dieser Ordnung.
- (5) Stipendiaten, die ein Postdoktoranden- oder Habilitationsstipendium erhalten, können für die Zeitdauer des Stipendienbezugs eingeschrieben werden. Es gelten die o.a. Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation von Studienbewerbern gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung ist für ein Direktstudium beim Studentensekretariat, für ein Fernstudium bzw. für weiterbildende Studien bei der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium der Universität Leipzig unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars zu stellen.
Ausländer und Staatenlose nach § 4 erhalten den Antrag beim Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig und bewerben sich auch dort.
- (2) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:
 - der Nachweis der für das Studium notwendigen Qualifikation durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung
 - ggf. die neueste Immatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule mit Angabe des Studienganges, der Studienfächer und der Fachsemester sowie die Exmatrikulationsbescheinigung dieser Hochschule
 - ggf. der Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3
 - ggf. das Zeugnis über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder entsprechende Leistungsnachweise
 - ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium
 - ggf. eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (zutreffend nur für Quereinsteiger)
 - ggf. das Zeugnis über den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sowie eine amtlich autorisierte deutschsprachige, englische oder französische Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Anerkennung über die Äquivalenz mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulreife (zutreffend nur für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der

EU)

- ggf. der Nachweis über den Erwerb von Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache, wenn die Immatrikulation in einen in dieser Sprache geführten Studiengang erfolgen soll
- ein Passbild (3 x 4 cm) sowie
- ein adressierter Freiumschlag (A5).

Nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Nachweisen belegte Anträge werden bearbeitet. Sämtliche Belege sind als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

- (3) Für das Sommersemester ist der Antrag jeweils ab dem 1. Dezember, für das Wintersemester jeweils ab dem 1. Juni zu stellen. Er sollte in der Regel zwei Wochen vor Beginn eines Semesters, im Ausnahmefall jedoch spätestens bis zum ersten Vorlesungstag vorliegen. Nur im Falle des Nachweises schwerwiegender Gründe kann auf schriftlichen Antrag des Bewerbers eine angemessene Nachfrist gewährt werden.

Ausländische und staatenlose Studienbewerber im Sinne des § 4 dieser Ordnung müssen ihren Antrag auf Zulassung/Immatrikulation für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli an das Akademische Auslandsamt einreichen.

- (4) In den Studiengängen, die in das Vergabeverfahren der ZVS einbezogen sind, sowie in denen, die universitätsinternen Zulassungsbeschränkungen unterliegen, und in Studiengängen der berufsbegleitenden Lehrerweiterbildung kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 der formale Immatrikulationsantrag frühestens nach Erhalt des Zulassungsbescheides und in modifizierter Form gestellt werden. Dabei muss die von der Universität gesetzte Immatrikulationsfrist, die auf dem Zulassungsbescheid ausgewiesen ist, unbedingt eingehalten werden.

Innerhalb dieser im Zulassungsbescheid gesetzten Frist hat der Bewerber zu erklären, ob der zugewiesene Studienplatz angenommen wird, und sich einzuschreiben.

§ 9

Verfahren der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation von deutschen Studienbewerbern durch das Studentensekretariat bzw. das Sachgebiet Akademische Angelegenheiten bzw. die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium im Rahmen der von der Universität gesetzten Frist erfolgt postalisch. Eine Vertretung durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ist möglich.

Mit dem Zulassungsbescheid (in zulassungsbeschränkten Studiengängen) bzw. dem Schreiben über die Zuweisung des beantragten Studienplatzes (in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung) erhält der Studienbewerber ein Formular, in dem er die Annahme des Studienplatzes erklärt und das Nichtvorliegen von Versagungsgründen für die Immatrikulation gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 9 sowie Absatz 2 Nr. 2, 5 und 6 dieser Ordnung versichert, sowie einen vorgedruckten Zahlungsbeleg für die Überweisung des Semesterbeitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft einschließlich einer Kautions für den maschinenlesbaren Studenausweis.

Erst mit der Zahlung dieses Betrages, der fristgerechten Abgabe der Annahmeerklärung, der Einreichung des geforderten Nachweises der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung sowie ggf. der Nachreichung bisher fehlender Belege wird die Immatrikulation rechtskräftig abgeschlossen.

Dem Studierenden werden nunmehr Unterlagen und Informationen zum Studienbeginn sowie ein befristet gültiger Immatrikulationsnachweis zugeschickt.

Nach Erhalt des Studenausweises als maschinenlesbare Chipkarte können die benötigten Immatrikulationsbescheinigungen an den Selbstbedienungsterminals ausgedruckt werden.

- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zur Immatrikulation im Akademischen Auslandsamt persönlich vorzusprechen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Dabei sind vorzulegen:

1. Die Hochschulzugangsberechtigung im Original (bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zugleich das Original der Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung)
2. Der gültige Reisepass
3. Zwei Passbilder
4. Der Zulassungsbescheid im Original
5. Ggf. die Bestätigung über die Exmatrikulation an bisher besuchten deutschen Hochschulen
6. Ggf. der Nachweis über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs.3
7. Ggf. das Original des Zeugnisses über ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium
8. Ggf. der Anrechnungsbescheid der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Prüfungsausschusses über anerkannte Studienzeiten sowie Studien-

und Prüfungsleistungen und

9. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

Bei Studiengängen, die in einer anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, sind ggf. davon abweichend oder ergänzend die in der zugehörigen Prüfungsordnung geforderten Nachweise über die Beherrschung dieser Sprache zu erbringen.

Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen bedürfen keiner Übersetzung ins Deutsche, wenn sie in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.

Die Immatrikulation wird nur dann vorgenommen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Dem Studierenden werden ein befristet gültiger Immatrikulationsnachweis sowie ein vorgedruckter Zahlungsbeleg für die Überweisung des Semesterbeitrages einschließlich einer Kautions für den maschinenlesbaren Studiausweis ausgehändigt.

Erst mit der Zahlung dieses Betrages sowie mit dem Nachweis der Krankenversicherung wird die Immatrikulation rechtskräftig abgeschlossen.

Nach Erhalt des Studiausweises als maschinenlesbare Chipkarte können die benötigten Immatrikulationsbescheinigungen an den Selbstbedienungsterminals ausgedruckt werden.

§ 10

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber
 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist
 4. in dem gewählten Studiengang nach § 23 Absatz 3 sowie Absatz 4 Nr. 1 oder 2 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte
 5. nach § 23 Absatz 4 Nr. 3 oder 4 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte, es sei denn, dass für den Bereich der Universität Leipzig die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht
 6. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 12 dieser Ordnung nicht gegeben sind
 7. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist

8. nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist oder
 9. in einem oder mehreren Studiengängen acht Semester studiert hat, ohne eine Zwischenprüfung zu bestehen.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt
 2. unter Betreuung steht (§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 1. Januar 1992 geltenden Fassung)
 3. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann
 4. nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden oder
 6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (3) In den Absätzen 1 und 2 geforderte Nachweise und Belege sind durch die Vorlage von Dokumenten oder durch entsprechende Erklärungen in den Immatrikulationsunterlagen zu erbringen.

§ 11

Doppelimmatrikulation

- (1) Beabsichtigt ein Student zusätzlich zu einer bestehenden Einschreibung in einem Studiengang noch einen Abschluss in einem weiteren Studiengang anzustreben und an der Universität Leipzig beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren, so kann er einen Antrag auf Doppelimmatrikulation stellen.
- (2) Soll eine Doppelimmatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen erfolgen, so ist in der Immatrikulationsfrist ein entsprechender Antrag an das Studentensekretariat einzureichen.
- (3) Wird eine Doppelimmatrikulation in Studiengängen beabsichtigt, die Zulassungsbeschränkungen unterliegen, so ist ein entsprechender Antrag in der

Immatrikulationsfrist im Studentensekretariat zu stellen. Hierbei muss der Antragsteller eine Zulassung für die betreffenden Studiengänge vorweisen können.

Die Genehmigung des Antrages ist davon abhängig, ob durch das Doppelstudium kein anderer Interessent vom Erststudium ausgeschlossen wird. Die Einschreibung für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann also nur dann erfolgen, wenn bei Nichteinschreibung des Antragstellers ein Studienplatz frei bleiben würde.

- (4) Soll die Doppelimmatrikulation aufgehoben werden, weil a) der Student dies wünscht oder b) die Immatrikulation im zusätzlichen Studiengang von Amts wegen erlischt, so ist dies im Studentensekretariat anzuzeigen.
- (5) Im Falle einer Doppelimmatrikulation ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge möglich.

§ 12 Parallelstudium

- (1) Die gleichzeitige Immatrikulation eines Studenten im Rahmen eines Parallelstudiums an der Universität Leipzig und an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann erfolgen, wenn für das angestrebte Studienziel ein Parallelstudium zweckmäßig ist.
- (2) Die Immatrikulation zu einem Parallelstudium ist unter Benennung der dafür maßgeblichen Gründe in der Einschreibfrist beim Studentensekretariat der Universität Leipzig zu beantragen.
Dabei hat der Student rechtsverbindlich zu erklären, an welcher Hochschule er seine Mitgliedschaftsrechte ausüben will. Semesterbeiträge und Gebühren sind dann gleichfalls nur an dieser Hochschule zu entrichten.

§ 13 Zweitstudium

- (1) Die Beantragung eines zweiten Studiums durch Bewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang mit Abschlussprüfung abgeschlossen haben, ist an der Universität Leipzig möglich.
- (2) Soll das Zweitstudium in einem zulassungsfreien Studiengang aufgenommen werden, so ist dies beim Studentensekretariat fristgemäß zu beantragen. Ist der

Bewerber noch in einem früheren Studiengang an der Universität Leipzig immatrikuliert, so erfolgt eine Umschreibung gemäß § 18 dieser Ordnung. Andernfalls ist eine Neuimmatrikulation nach § 8 und 9 dieser Ordnung erforderlich.

- (3) Wird die Aufnahme eines Zweitstudiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, so kann dies nur über eine fristgerechte Bewerbung bei der ZVS Dortmund bzw. - im Falle einer universitätsinternen Zulassungsbeschränkung - im Studentensekretariat der Universität Leipzig erfolgen. Die Entscheidung über diese Anträge wird dann im Auswahlverfahren gemäß § 5 dieser Ordnung auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen getroffen.
- (4) Für die Durchführung eines Zweitstudiums nach Überschreiten einer Gesamtstudiendauer bezogen auf das Erststudium von Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern werden Gebühren gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben, es sei denn, das Zweitstudium ist eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Erststudiums, die nicht nur im Interesse des Studenten liegt.
Studienzeiten an einer Berufsakademie werden angerechnet.

§ 14

Studienbeginn und Fachsemester

- (1) An der Universität Leipzig ist eine Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester entweder sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester oder nur im Wintersemester möglich. Entsprechende Festlegungen enthalten die Studienordnungen. Auskünfte dazu erteilen das Studentensekretariat, das Akademische Auslandsamt, die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium sowie die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Sofern die Studienordnung eines Studienganges bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

§ 15

Mitwirkungspflicht

Der Student ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung eine Änderung des Namens, des Familienstandes und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studiausweises (Chipkarte bzw. Ausweis in Papierform)

unverzöglich anzuzeigen. Die Anschriftsänderung kann unter Einsatz der Chipkarte an einem Service-Point der Studentenverwaltung in Selbstbedienung vorgenommen werden.

§ 16 Gasthörerschaft

(1) Die Gasthörerschaft stellt eine spezifische Form der Weiterbildung mit berufsvorbereitendem, berufsorientierendem und berufsförderndem Charakter dar. Sie kann auch auf eine allgemeine Weiterbildung gerichtet sein.

(2) Bewerber, die an der Universität Leipzig einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen

werden, auch wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 3 dieser Ordnung nicht nachweisen können.

Zu Lehrveranstaltungen, die Bestandteil eines Studienganges mit Zulassungsbeschränkung sind, werden Gasthörer nicht zugelassen.

(3) Die Zulassung als Gasthörer für einzelne Lehrveranstaltungen erfolgt auf Antrag in der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium in Abstimmung mit der betroffenen Fakultät. Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerscheines für ein Semester und berechtigt zur Teilnahme an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung als Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität Leipzig.

(4) Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen.

(5) Einzelheiten des Zugangs zur Gasthörerschaft und deren Ausgestaltung regelt eine gesonderte Ordnung.

3. Studienortwechsel, Studiengangwechsel

§ 17 Studienortwechsel

(1) Ein Wechsel des Studienortes schließt eine Exmatrikulation auf Antrag des Studenten gemäß § 23 Absätze 1 und 2 ein.

(2) Wechselt ein Student in einen zulassungsfreien Studiengang an die Universität

Leipzig, so hat er sich im Studentensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt innerhalb der Fristen gemäß § 8 einzuschreiben. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 vorzulegen.

- (3) Wechselt ein Student in einen Studiengang, der an der Universität Leipzig Zulassungsbeschränkungen unterliegt, so muss er sich beim Studentensekretariat bzw. beim Akademischen Auslandsamt bzw. bei der ZVS zunächst gemäß § 5 fristgerecht für das erste oder ein höheres Semester bewerben. Die Einschreibung gemäß Absatz 2 erfolgt nur, wenn ein Zulassungsbescheid vorliegt.

§ 18

Studiengangwechsel

- (1) Ein Studiengangwechsel liegt vor, wenn sich entweder der Studiengang bzw. ein Teilstudiengang/Studienfach und/oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Er ist seitens des Studenten beim Studentensekretariat bzw. Akademischen Auslandsamt unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Universität. Dabei müssen auch für den neuen Studiengang die entsprechenden Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sein. Vor der Antragstellung sollte der Student an einer Studienberatung teilgenommen haben.
- (2) Beantragt der Student einen Wechsel in einen zulassungsfreien Studiengang bzw. den Abschlusswechsel hin zu einem solchen Studiengang, so hat dies in der jeweiligen Rückmeldefrist beim Studentensekretariat bzw. beim Akademischen Auslandsamt zu erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Umschreibung noch bis zum Vorlesungsbeginn möglich.
- (3) Beabsichtigt der Student einen Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung bzw. den Wechsel des Abschlusses hin zu einem derartigen Studiengang, so muss er sich dafür zunächst gemäß § 5 fristgerecht beim Studentensekretariat bzw. Akademischen Auslandsamt bzw. bei der ZVS mit einem Antrag auf Zulassung bewerben. Dem Antrag auf Umschreibung kann erst dann entsprochen werden, wenn die Mitteilung über eine positive Zulassungsentscheidung vorliegt. Deshalb muss sich der Student zunächst für den bisherigen Studiengang zurückmelden.
- (4) Beantragt der Student den Übergang in ein höheres Fachsemester, so ist vor dem Einreichen des Antrages auf Studiengangwechsel durch den zuständigen Prüfungsausschuss die definitive Einstufung in das entsprechende Fachsemester vornehmen zu lassen. Unterliegt der gewünschte Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so ist ein derartiger Anrechnungsbescheid

bereits dem Antrag auf Zulassung/ Einschreibung beizulegen.

- (5) Für Studenten, die gemäß § 4 dieser Ordnung immatrikuliert worden sind, kommt ein Studiengangwechsel grundsätzlich nur in den ersten drei Semestern nach Beginn des Fachstudiums in Betracht.

§ 19

Studienplatztausch

- (1) Bestehen für einen Studiengang oder für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit Studierenden anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes kapazitätsneutral nur stattfinden, wenn Studiengang und Fachsemester übereinstimmen, beide Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bedingungen immatrikuliert sind und über vergleichbare Studienleistungen verfügen. Der Verzicht auf den Studienplatz durch den zugelassenen Bewerber und der Exmatrikulationsantrag des Studenten ersetzen die positive Auswahlentscheidung für den Bewerber, der ein Studium an der Universität Leipzig anstrebt. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches.
- (2) Ein Studienplatztausch wird nicht durch die Universität vermittelt.
- (3) Unter Nachweis des jeweiligen Tauschpartners ist beim Studentensekretariat bzw. beim Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig und an der beteiligten Tauschhochschule spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist ein Antrag (Formblatt) auf Genehmigung des Tausches zu stellen. Der Tausch wird nur beim Nachweis der Zustimmung beider Hochschulen vollzogen. Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

4. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 20

Rückmeldung

- (1) Jeder eingeschriebene Student der Universität Leipzig, der nach Ablauf eines Semesters das Studium an der Universität fortzusetzen beabsichtigt, hat sich form- und fristgerecht vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Zum jeweiligen Wintersemester/Sommersemester laufen die Hauptfristen der

Rückmeldung vom 01.06. - 31.07./01.12. - 31.01. und die Nachfristen vom 01.08. -15.08./01.02. - 15.02.

In zulassungsfreien Studiengängen ist in begründeten Ausnahmefällen eine Rückmeldung bis spätestens zum jeweiligen Vorlesungsbeginn möglich.

Eine nicht fristgerechte Rückmeldung kann die Exmatrikulation nach sich ziehen.

- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der gemäß gesetzlicher Verpflichtungen zu entrichtenden Semesterbeiträge bzw. Gebühren. Sie ist im Regelfall mittels Chipkarte am Selbstbedienungsterminal vorzunehmen. Studenten, denen keine Chipkarte ausgestellt wird, leisten diese Zahlung unter Nutzung eines entsprechend vorbereiteten Überweisungsformulars, das ihnen von der Universitätsverwaltung vor Beginn der jeweiligen Rückmeldefrist übergeben wird.
- (4) Die Rückmeldung muss versagt werden, wenn die bei der Immatrikulation nachgewiesene Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung für das Folgesemester nicht fortbesteht.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung mittels Chipkarte wird diese für das Folgesemester aktualisiert; zugleich können entsprechende Studienbescheinigungen am SB-Terminal ausgedruckt werden. Studenten ohne Chipkarte erhalten nach erfolgter Rückmeldung den Studenausweis sowie weitere Studienbescheinigungen für das Folgesemester übersandt.
- (6) Studierende können ihren Anspruch auf Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erst nach erfolgter Rückmeldung geltend machen.

§ 21

Beurlaubung

- (1) Ein Student kann auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.
- (2) Die Beantragung der Beurlaubung erfolgt in Abstimmung mit dem Immatrikulationsrhythmus und unter Beachtung des daraus resultierenden Semesterlehrangebotes grundsätzlich zum Zeitpunkt der Rückmeldung. Der Antrag auf Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Nur im Falle eigener langwieriger Krankheit ist eine rückwirkende Beurlaubung möglich. Der entsprechende Antrag auf Beurlaubung für das laufende Semester ist in diesem Falle unter Beifügung einer amtsärztlichen Bescheinigung spätestens mit der Rückmeldung zum nächsten Semester einzureichen.

- (3) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
- Studienaufenthalt im Ausland
 - Absolvierung eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums bzw. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient;
 - eigene Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Erbringung erwarteter Studienleistungen verhindert (Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung)
 - Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt
 - Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen
 - wirtschaftliche Schwierigkeiten
 - Schwangerschafts-, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub
 - Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht
- sowie sonstige, vom Studenten nicht zu vertretende Gründe.
- (4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie im Falle einer Neueinschreibung in ein höheres Semester ist grundsätzlich nicht zulässig. Auch eine Beurlaubung für vorangegangene Semester ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall nach Absatz 2 Satz 3 und 4 vor.
- (5) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer von jeweils einem Semester gewährt, insgesamt nicht mehr als zweimal. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prorektor.
Erstreckt sich die Beurlaubung zusammenhängend über mehr als ein Semester, so kann sie für den Gesamtzeitraum beantragt werden, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß Absatz 8 gleichfalls für den Gesamtzeitraum erbracht werden. Beruht dies auf einer Ausnahmeentscheidung des zuständigen Prorektors, so ist auch eine Kopie des Genehmigungsschreibens mit einzureichen.
Zeiten des Schwangerschafts-, Mutterschafts- oder eines Erziehungsurlaubs sowie die Dauer der Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht sind auf die Fristen gemäß Satz 1 nicht anzurechnen.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (7) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.
Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Leipzig können während der Beurlaubung nicht erbracht werden. Dies gilt nicht für Studenten, die wegen

familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, sofern sie dies bei der Universitätsverwaltung gesondert beantragen und den Beurlaubungsgrund nachweisen. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Prüfungen, die in der Verantwortung staatlicher und kirchlicher Prüfungsämter zu erbringen sind, bleiben davon unberührt.

- (8) Beurlaubte Studenten sind von der Zahlung des Semesterbeitrages für die Studierendenschaft der Universität sowie von der Entrichtung der Studiengebühren befreit.
Eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Studentenwerk Leipzig ist bei dessen Vorstand zu beantragen. Der Nachweis einer solchen Befreiung ist mit dem Antrag auf Beurlaubung an die Universitätsverwaltung einzureichen.
- (9) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht angerechnet; die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubs.

5. Exmatrikulation

§ 22

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studenten in der Universität Leipzig bzw. die Zugehörigkeit zu ihr erlischt mit der Exmatrikulation.

§ 23

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studenten oder von Amts wegen. Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.
- (2) Beabsichtigt der Student, sein Studium vorzeitig aufzugeben oder die Universität zu verlassen, so beantragt er dies unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Exmatrikulation wirksam werden soll (in der Regel jeweils zum Monatsende). Wird kein Zeitpunkt benannt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen (ohne gesonderte Antragstellung), wenn der Student die Abschlussprüfung laut der für den betreffenden Studiengang gültigen Prüfungsordnung bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Sofern in weiterbildenden Studien keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation mit Abschluss der letzten Lehrveranstaltung.
- (4) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn er
1. im gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht rechtmäßig in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides erhalten hat, die unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 3. auf Grund eines Ordnungsverstoßes nach § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHG vom Studium ausgeschlossen wird oder
 4. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat.
- (5) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. Tatsachen vorliegen, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. er sich nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat,
 3. er das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt,
 4. fällige Semesterbeiträge, Gebühren oder Auflagen gemäß gültiger Ordnungen trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt bzw. erfüllt wurden,
 5. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen fortgeführt werden kann oder
 6. er gegen die das ordnungsgemäße Studieren regelnden Bestimmungen der Satzung des Studienkollegs verstößt.
- (6) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, so wird dem Studenten das Datum ihres Wirksamwerdens im Exmatrikulationsbescheid mitgeteilt.
Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine oder keine fristgemäße Rückmeldung erfolgte, so tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten

Tag des Semesters ein, zu dem eine Einschreibung vorgenommen bzw. letztmalig eine Rückmeldung eingereicht wurde.

§ 24

Verfahren der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation ist bei der Universitätsverwaltung (Studentensekretariat, Akademisches Auslandsamt, Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium) unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu beantragen. Dabei sind der Studenausweis (Chipkarte bzw. in Papierform) und das Studienbuch vorzulegen.
- (2) Wurde der Student von Amts wegen exmatrikuliert, so hat er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen nach Aufforderung durch die Universität unverzüglich vorzulegen.
- (3) Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag eine Bescheinigung.
- (4) Nach der Exmatrikulation kann ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten bleiben.

6. Schlussbestimmungen

§ 25

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Universität ist gemäß § 106 SächsHG berechtigt, personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu erheben, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung von Universitätseinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Universitätsmitgliedern benötigt.
- (2) Studienbewerber, Studenten, Prüfungskandidaten, Gasthörer und externe Nutzer von Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, der Universitätsverwaltung ent-

sprechende personenbezogene Daten anzugeben.

- (3) Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung, welche personenbezogenen Daten für diese Zwecke verarbeitet, ferner welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und an das Statistische Landesamt übermittelt werden.
- (4) Änderungen des Daten- oder Funktionsumfangs oder die erweiterte Nutzung der bestehenden Daten oder Funktionen des maschinenlesbaren Studienausseses bedürfen der Zustimmung der AG Chipkarte der Universität Leipzig und des Senates.

§ 26 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Fernstudiengebühren, Gebühren für weiterbildende Studien, für externe Verfahren zum Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und für Gasthörerschaften gelten gesonderte Bestimmungen, die in den jeweiligen Ordnungen für diese Studien genannt sind. Für die Erhebung von Gebühren für ein Zweitstudium ist die entsprechende Gebührenordnung maßgebend.
- (3) Die Semesterbeiträge für die Studierendenschaft der Universität Leipzig sowie für das Studentenwerk Leipzig werden nach der betreffenden Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Universitätsverwaltung unentgeltlich eingezogen.

§ 27 Formen und Fristen

- (1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch den Rektor festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 28
In-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung ist am Tage nach der Veröffentlichung der Zweiten Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 13 vom 4. Juni 2003) in Kraft getreten.

Leipzig, den 18. Juni 2003

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anhang

Chipkarte als Studiausweis

Die Universität Leipzig setzt gemäß § 106 SächsHG vom 11. Juni 1999 und unter Beachtung der Sächsischen Studentendatenverordnung vom 19. Juli 2000 eine Chipkarte als maschinenlesbaren Studiausweis ein.

Chipkartenkonzept, Daten- und Funktionsumfang wurden von der Arbeitsgruppe Chipkarte der Universität Leipzig vorgeschlagen und vom Senat bestätigt.

1. Funktionen

Mit dem maschinenlesbaren Studiausweis sind folgende Funktionen der Studentenverwaltung in Selbstbedienung und damit auch außerhalb der Öffnungszeiten der zentralen Verwaltung der UL erreichbar:

- S Rückmeldung (außer Beurlaubungen und Studiengangwechsel)
- S Zahlung der Semesterbeiträge
- S Zahlung der Beträge für das Semesterticket
- S Ausdruck von Überweisungsformularen
- S Ausdruck von Bescheinigungen
- S Adressänderung
- S PIN-Änderung

Der Ausweis ermöglicht weiterhin die Verwendung als:

- S bargeldaufwertbare universitätsinterne Zahlkarte in den Bereichen Studentenwerk (Mensa), Kopieren, Universitätsbibliothek und im Universitätsrechenzentrum
- S Bibliothekausweis
- S Notizbuch (E-Mail-Adresse, Netz-login)
- S Schlüssel zu Diensten und Räumen
- S Semesterticket

Der Aufgabe der Hochschule entsprechend werden hierbei gemäß Sächsischer Studentendatenverordnung gespeicherte Identifikationsdaten ausgelesen. Dies sind in der Regel die Matrikelnummer bzw. der Name, ggf. ergänzt durch spezielle Zugangsberechtigungen und/oder Identifikationsdaten für spezielle Hochschulanwendungen.

Der maschinenlesbare Studiausweis enthält dazu zwei physikalisch voneinander unabhängige Speichermedien.

Der Studiausweis wird durch einen einmaligen Aufdruck von Passbild, Name und Matrikelnummer personalisiert. Auf einem wiederbeschreibbaren Streifen wird der jeweils aktuelle Gültigkeitsbereich (laufendes und folgendes Semester) sowie die Semesterticketberechtigung für diesen Zeitraum sichtbar eingetragen.

Der Studierende kann jederzeit Auskunft über die mit der Chipkarte erreichbaren

Funktionen und die vorgehaltenen Maßnahmen zum Datenschutz verlangen. Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten sind am Selbstbedienungsterminal zu erhalten.

2. Kaution

Für den maschinenlesbaren Studiausweis ist eine Kaution von € 10 zu hinterlegen. Dieser Betrag ist in der Regel nach Abschluss des Studiums gegen Rückgabe der Chipkarte verfügbar, sofern die Rückforderung bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Studienabschluss und Exmatrikulation beantragt wird.

Die Kaution verfällt in folgenden Fällen:

- a) Rücknahme der Immatrikulation innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung des Studiausweises aus vom Betroffenen zu vertretenden Gründen.
- b) Verlust oder Unbrauchbarwerden der Chipkarte durch Verschulden des Betroffenen.

3. Kartenpersonalisierung, Vorbereitung der Kartenausgabe

Jeder Studienbewerber hat für die Vorbereitung der Ausweisausstellung ein Passfoto zusammen mit den Zulassungs- bzw. Einschreibunterlagen einzureichen. Dieses Foto wird bei Rücknahme des Antrages oder Nichtvollzug der Immatrikulation nicht zurückgegeben, sondern zusammen mit der ggf. erzeugten Bilddatei nach Abschluss des Einschreibzeitraumes unverzüglich vernichtet.

Im Zuge der Immatrikulation erhält jeder Studierende eine vorläufige Studienbescheinigung und ein vorgedrucktes Überweisungsformular zur Zahlung der Semesterbeiträge und der für die Ausgabe des maschinenlesbaren Studiausweises erforderlichen Kaution.

Die Herstellung des Ausweises wird erst nach Zahlungseingang freigegeben.

Der Ausweis wird in der Regel wenige Tage nach diesem Zeitpunkt zur Abholung an dafür bekanntgegebenem Ort bereit liegen.

4. Kartenausgabe

Der maschinenlesbare Studiausweis wird gegen Unterschrift ausgegeben, die sowohl die erfolgte Aushändigung als auch die Anerkennung der für die Benutzung des Kartensystems in der Immatrikulationsordnung festgelegten Regeln bestätigt.

5. Erforderliche Erstbenutzung der Chipkarte

Der dem Studierenden ausgehändigte maschinenlesbare Studiausweis wird erst nach folgenden Handlungen gültig:

- 1) Erstanwendung nach Zahlungseingang (Semesterbeiträge + Kaution) bei der

Universität Leipzig

Erfolgt diese Zahlung nicht innerhalb von einem Monat, wird der Betroffene von Amts wegen exmatrikuliert.

2) PIN-Änderung

Da die Immatrikulation erst mit dem Eingang der Zahlung der Semesterbeiträge rechtswirksam wird, kann der Studenausweis vor diesem Zeitpunkt weder hergestellt, ausgegeben noch elektronisch und visuell aktiviert werden.

Die Studienbewerber werden über dieses Procedere ausführlich informiert.

6. Ersatz der Karte bei Verlust

Verlust oder Beschädigung des Studenausweises sind grundsätzlich unverzüglich dem Studentensekretariat anzuzeigen.

Sind Verlust oder Unbrauchbarwerden der Chipkarte vom Inhaber der Karte nicht zu vertreten, wird eine Zweitkarte gebührenfrei ausgestellt. Dies ist vom Studentensekretariat in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

In allen anderen Fällen ist die Zweitausstellung kostenpflichtig. Neben der Kautionszahlung wird die Erstattung der Aufwendung der Verwaltung in Höhe von € 10 fällig.

7. Rücksetzen der PIN des Studenausweises

Die PIN des Studenausweises ist nur dem Inhaber der Karte bekannt. Wird diese PIN dreimal falsch eingegeben, kann die Chipkarte nur über ein Rücksetzen der PIN auf den Ursprungswert 00000 im Studentensekretariat reaktiviert werden. Dies ist gebührenpflichtig und kostet € 2,50.

8. Nutzung der Chipkarte als Studenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studenausweis durch Aufdruck des jeweiligen geltenden Semesters erneuert werden.

Eine Rückgabe der Chipkarte nach der Exmatrikulation ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Vorlage des maschinenlesbaren Studenausweises im Studentensekretariat im Zusammenhang mit der Exmatrikulation wird die Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Leipzig elektronisch und visuell eingetragen. Nur bei Rückgabe der Karte erhält der Studierende die eingezahlte Kautionszahlung zurück.

9. Information

Die Hochschulöffentlichkeit wird regelmäßig über das Chipkartensystem informiert. Dies geschieht vornehmlich über die Homepage der Universität Leipzig, bei der Erstaussstellung eines Studiausweises zudem durch Übergabe schriftlichen Materials, das über das Projekt, das Sicherheitskonzept, den Umgang mit personenbezogenen Daten und die Handhabung informiert.